

lungsmaßnahmen allen Erscheinungen einer liberalen Einstellung gegenüber rechtlichen Pflichten, der Sorglosigkeit, mangelnder Wachsamkeit oder Mißachtung von Rechtsvorschriften entgegenzutreten ist.

Aus der Einordnung der betrieblichen Rechtskontrolle in die Leitungstätigkeit sind zwei Feststellungen abzuleiten:

Erstens gehört die Kontrolle zu den Aufgaben der Leiter aller Ebenen im Rahmen des ihnen zugeordneten Verantwortungsbereichs. Das Bewußtmachen und die Durchsetzung dieser Aufgabe ist ein wichtiges Anliegen der Rechtserziehung. Daneben sollten in die Funktionspläne der leitenden Mitarbeiter entsprechende Festlegungen aufgenommen werden.

Zweitens ist auch die Kontrolltätigkeit der betrieblichen Kontrollorgane in die Leitungstätigkeit einzubeziehen; diese Organe handeln grundsätzlich als Beauftragte des Generaldirektors bzw. des Betriebsdirektors. Das trifft u. E. auch für solche Kontrollorgane zu, für die im Interesse einer höheren Wirksamkeit ihrer Kontrolltätigkeit ein Sonderstatus geschaffen wurde, insbesondere für den Staatlichen TKO-Leiter und den Hauptbuchhalter. 18

Die einheitliche Konzeption der betrieblichen Rechtskontrolle als Leitungsaufgabe ist nach unseren Erfahrungen auch für die ideologische Arbeit von Bedeutung, für die notwendige Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Leiter, um sie zu befähigen, ihre politische Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit noch besser wahrzunehmen. Kontrollmaßnahmen wirken zurück, ihre Wirksamkeit hängt notwendigerweise von der Vorbildwirkung der Leiter in der Einhaltung der Rechtsnormen, von ihrer Unbeugsamkeit gegenüber Gesetzesverletzungen ab. 18 Eine einheitliche Konzeption der betrieblichen Rechtskontrolle bildet darüber hinaus eine gute Grundlage für eine bessere Abstimmung der Kontrollaufgaben entsprechend den Schwerpunkten der Wirtschafts- und Leitungstätigkeit, für die Entwicklung entsprechender Formen der Rechtskontrolle und für die bessere Einordnung in das allgemeine Kontroll- und Informationssystem im Kombinat und Betrieb.

Die betriebliche Rechtskontrolle muß u. E. die Einhaltung der in normativen Einzelentscheidungen des Generaldirektors bzw. des Betriebsdirektors enthaltenen Festlegungen zur Umsetzung von Rechtsvorschriften entsprechend den spezifischen Bedingungen des Reproduktionsprozesses im Kombinat bzw. Betrieb einschließen.<sup>20</sup> Die Nichtbefolgung derartiger Festlegungen stellt — wenn nicht gleichzeitig eine gesetzliche Bestimmung verletzt wird — zumindest eine Arbeitspflichtverletzung dar.

#### *Formen und Methoden betrieblicher Rechtskontrolle*

Da ein ausführliches Eingehen auf Formen und Methoden der betrieblichen Rechtskontrolle hier nicht möglich ist, sollen einige Erfahrungen dargelegt werden, wie der Generaldirektor und die Fachdirektoren des Kombinats ihre Verantwortung für die Einbeziehung der Rechtskontrolle in die Leitungstätigkeit wahrnehmen können.

Der Generaldirektor sichert die planmäßige Rechtskontrolle im Kombinat, indem er den in seinem Auftrag tätigen Kontrollorganen Vorgaben für die Ausarbeitung halbjährlicher Kontrollpläne erteilt und diese Pläne bestätigt, so daß diese verbindliches Kontrollinstrument werden. Ähnliche Kontrollvorgaben erhalten die Fachdirektoren für die Erarbeitung ihrer halbjährlichen Arbeitspläne. Arbeitspläne für ein ganzes Jahr haben sich z. B. im WMK „7. Oktober“ nicht bewährt, da sie der Dynamik des Reproduktionsprozesses und den wechselnden Schwerpunkten der Leitungstätigkeit nicht gerecht werden. Darüber hinaus werden bei Erfordernis operative Kontrollaufträge erteilt. Grundlage für Kontrollvorgaben und -aufträge sind Schwerpunkte der Leitungstätigkeit und der Rechtsarbeit, Informationen und Erkenntnisse über Rechtsverletzungen

aus dem allgemeinen Informationssystem des Kombinats, Informationen der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, Eingaben und Hinweise von Werktätigen, aber auch Kontrollverlangen oder Empfehlungen staatlicher Organe und der Organe der staatlichen Rechtskontrolle. Eine weitere Methode besteht darin, die Behandlung von Vorlagen der Betriebs- und Fachdirektoren und der Leiter der Funktionalorgane zu planmäßig zur Beratung in den Kombinatssitzungen vorgesehenen Komplexen und Problemen der Wirtschafts- und Leitungstätigkeit mit Fragen der Rechtskontrolle zu verbinden. Dabei haben Vorlagen der Leiter innerbetrieblicher Kontrollorgane, in denen Ergebnisse der Kontrolltätigkeit dargelegt werden, naturgemäß besonderes Gewicht.

In den Kombinatssitzungen werden auch regelmäßig Auflagen, Berichte und sonstige Informationen der Organe der staatlichen Rechtskontrolle ausgewertet. Der Generaldirektor nutzt Planverteidigungen, Rapporte zu Schwerpunkten der Leitungstätigkeit und vor allem Rechenschaftslegungen der Betriebs- und Fachdirektoren dazu, Fragen der Rechtskontrolle zu behandeln. Durch den Justitiar des Kombinats wird eine Reihe von Dokumenten (wichtige Verträge, Grundsatzordnungen und andere Leitungsentscheidungen von Bedeutung) auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften geprüft, ehe sie vom Generaldirektor unterzeichnet werden. Entsprechende Festlegungen enthält die Unterschriftenordnung. Auch das ist eine Form der Rechtskontrolle durch den Generaldirektor.

Diese Methoden kommen auch in der Leitungstätigkeit der Betriebsdirektoren zur Anwendung.

Hinsichtlich der Fachdirektoren des Kombinats soll neben der ihnen obliegenden Verantwortung für die Rechtskontrolle im eigenen Bereich auf eine im WMK „7. Oktober“ bewährte Methode rechtskontrollierender Arbeit in den Kombinatbetrieben hingewiesen werden. Entsprechend ihrer Verantwortung sind die Fachdirektoren des Kombinats zur Anleitung und Kontrolle der Fachdirektoren der Betriebe verpflichtet. Grundlage der Kontrolltätigkeit ist eine entsprechende Bestimmung im Statut, die über die in § 25 Abs. 3 KombinatVO festgelegte Anleitungspflicht hinausgeht. Diese Kontrollpflicht schließt die Rechtskontrolle ein, die in den verschiedensten Formen verwirklicht wird, wie Nutzung der regelmäßigen Arbeitsberatungen mit den Fachdirektoren der Betriebe, Einzelberatungen und Berichterstattungen. So wird z. B. der Fachdirektor des Kombinats für Erzeugnisentwicklung die von ihm durchzuführende Verteidigung einer Arbeitsstufe eines Forschungs- und Entwicklungsthemas dazu nutzen, die Einhaltung der AO über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung — vom 27. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 145) zu überprüfen. Damit übt er betriebliche Rechtskontrolle aus.

Im System der betrieblichen Rechtskontrolle als Bestandteil der Leitungstätigkeit im Kombinat und Betrieb nehmen die sog. betrieblichen Organe der Rechtskontrolle insofern eine Sonderstellung ein, als ihnen durch Rechtsvorschriften bestimmte Kontrollpflichten in bezug auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zugeordnet sind.<sup>21</sup> Das ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Über die Erteilung von Kontrollaufträgen durch den Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor hinaus haben diese Organe der gesetzlichen Verpflichtung entsprechend Kontrollmaßnahmen in eigener Verantwortung festzulegen und durchzuführen, wobei für die Auswahl der Kontrollaufgaben — insbesondere für deren planmäßige Orientierung auf Schwerpunkte der Wirtschafts- und Leitungstätigkeit — gleichermaßen das zur Rechtskontrolle des Generaldirektors Gesagte gilt. Zum anderen ist ihre relative Selbstständigkeit im System der betrieblichen Rechtskontrolle nicht immer gewährleistet.<sup>22</sup> Die Unterschätzung ihrer Kontrolltätigkeit durch manchen Leiter wie auch Voreingenommenheit und Ressortdenken erschweren den Organen der be-